

C+C-NEUKUNDE

Firma

Branche

Name

Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Bitte C+C-Selbstabholer-Angebot per Post zusenden

ja nein

Bitte C+C-Selbstabholer-Angebot per E-Mail zusenden

ja nein

E-Mail-Adresse

Der Unterzeichner dieses Antrags verpflichtet sich,
die Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite dieses
Anmeldeformulars) des C+C-Abholmarktes einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Intern (nur von OMEGA SORG-Mitarbeiter auszufüllen)

Ausstellender C+C-Mitarbeiter Stuttgart

Name

Unterschrift

Ausweis erstellt

Kundennummer

Datum

Unterschrift

1. Der Verkauf erfolgt nur an Wiederverkäufer, Gewerbebetreibende und Großverbraucher. Der Einkaufsausweis wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung neuesten Datums über das Bestehen des Unternehmens ausgehändigt. Zu diesen Unterlagen gehören neben der Gewerbeanmeldung ein Umsatzsteuerbescheid neuesten Datums und ein Beleg über die letzte Umsatzsteuerzahlung, Gewerbesteuerbescheid neuesten Datums oder Belege letzter Gewerbesteuerzahlung. Der jeweilige Beleg sollte nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis des Bestehens des Gewerbes kann auch durch Inaugenscheinnahme des C+C-Betriebes geführt werden. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Neben dem Einkaufsberechtigten können zwei namentlich bestimmte Vertreter auf Namen und Rechnung des Einkaufsberechtigten einkaufen. In Ausnahmefällen kann der Einkaufsberechtigte auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen, für ihn und in seinem Namen im OMEGA SORG C+C-Abholmarkt einzukaufen. (Aus der Vollmacht muss der Einkaufsberechtigte identifizierbar sein. Die Kunden-Nummer ist anzugeben).

2. Für den Fall einer Täuschung bei der Ausstellung des Einkaufs-Ausweises wird der Ausweis sofort eingezogen. Das gleiche gilt für den Fall der Weitergabe des Ausweises an einen unberechtigten Dritten sowie für den Fall, dass eine unberechtigte Person mit dem Einkaufsausweis einkauft oder einzukaufen versucht.

Darüber hinaus kann der Einkaufsausweis jederzeit, ohne Angaben von Gründen, für ungültig erklärt und eingezogen werden.

3. Der Einkaufsberechtigte verpflichtet sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von € 1000,- für den Fall, dass eine unberechtigte Person mit seinem Einkaufsausweis einkauft oder einzukaufen versucht. Der Einkaufsberechtigte verpflichtet sich, nur für seinen Gewerbebetrieb einzukaufen.

4. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, den Verlust des Ausweises unaufgefordert sofort anzuzeigen. Er ist weiterhin verpflichtet, den Einkaufsausweis beim Wegfall der Voraussetzungen für die Einkaufsberechtigung, insbesondere wenn keine tatsächliche Betriebsausübung mehr gegeben ist, unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Alle erworbenen Waren sind sofort in bar zu bezahlen. Schecks sowie andere Zahlungsmittel werden nur nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung angenommen, sofern eine EC-Karte oder eine Bankbürgschaft vorgelegt wird.
6. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung bzw. zur Einlösung von Schecks oder Lastschriften unser Eigentum. Das gilt auch bei Aufnahme der Forderung in eine laufende Rechnung und nach Saldoziehung.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs in eigenem Namen für uns zu veräußern. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Die sich aus einer Veräußerung ergebenden Forderungen stehen uns zu.

7. Reklamationen über erkennbare Mängel wie Gewicht, Menge und Güte der gekauften Waren sind unverzüglich anzuzeigen. In besonderen Fällen, bei verdeckten Mängeln, wie bei Konserven, Süßwaren, Fetten, innerhalb 24 Stunden nach Rechnungsdatum.
8. Vereinbarter Gerichtsstand ist Stuttgart. Erfüllungsort sind die dortigen Geschäftsräume.